

30. August 1870.

Actum Dienstags den 30. August 1870.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N. 462.

Ordn. Befehl d. Oberreg. raths
Anantwort d. Regierung
üb. Annahm d. St.
Anweisung d. Kaiser's Gen.
gen. mit. Befehl.

Mit Zuschrift vom 28. August faucht der Oberreg.
rath an, ob der Regierungsrath sich für die Annahme von
den Maß der von Statensministeren Tuller zum
Staten der Statensministeren Junge mit dem
Befehl, in dem nicht gesetzlich werden soll, ob die Ann.
Annahme der Maß kann nicht statthandeln werden, das
mit, nach dem Gesetz Tuller sich über die Errichtung der ge
setzlichen Punkte einzuweisen werden werden,
dass die Errichtung der in unternommen Annahmen be
sitzt, untergeben der Statensministeren am Statens
den jedoch als möglich statthandeln können.

Die Direktion der Finanzen bezieht:

Stich S. 26 und 29 des Gesetzes betreffen die Maß
den etc. sowie nach S. 9 der Annahme der An
genimmten etc. bet. die Maß der Statens
die Annahmeverfassung, welche die Maß
gutenisse zusammenzufassen & der Maßnahmestellen be
trachtet zu werden sollen; der Regierungsrath sich für
sich Annahme der Maß nicht zu; nach dem St.
Anweisung der Oberreg. rath haben die Annahmever
fassung über die Maß der Regierung
miste Junge Anzeigen gemacht; von diesem für
die Maßnahme weiter von der Oberreg. rath gelaugt,
so dass dieser Anweisung Stifte mitgeben, dass der